



SACHSEN CONSULT ZWICKAU
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Bearbeiter/in: Frau Scharschmidt
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24
09456 Annaberg-Buchholz
Zimmer-Nr.: A1.38
Telefon: 03733_831_1052
Telefax: 03733_831_1057
E-Mail: sandy.scharschmidt@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: 26.07.2024
Unsere Zeichen: 614.521-24(221)-30010(Sc)
Datum: 06.09.2024

Große Kreisstadt Stollberg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf
hier: Abgabe einer Stellungnahme

Bezug: - Anschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 26.07.2024
- Planzeichnung und Begründung – Stand: Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stollberger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 den o. g. Vorentwurf gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Die Stadt Stollberg beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan (BPL) Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ zu ändern. Die Änderung besteht aus der Aktualisierung der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) und den Rechtsgrundlagen, aus zwei punktuellen Änderungen sowie der Änderung von textlichen Festsetzungen zum BPL.

Änderungsfläche 1

Änderung der Art der baulichen Nutzung im südlichen Bereich neben der Zu- und Ausfahrt auf die Zwönitzer Straße auf den Flurstücken 1572/31, 1572/32, 1572/33, 1572/42 und 1572/43 Gemarkung Stollberg.

Änderungsfläche 2

Festsetzung einer erweiterten Baugrenze auf den Flurstücken 1513/6, 1513/7, 1572/15 und 1572/16 der Gemarkung Stollberg. Wesentlicher Inhalt sind die Änderungen zur Art der baulichen Nutzung im südlichen Bereich sowie damit einhergehender immissionschutzrechtlicher Festsetzungen sowie Änderungen der Baugrenze im nordwestlichen und südlichen Bereich.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,55 ha.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
USt-IdNr. DE260587011



Mit Schreiben vom 26.07.2024 des beauftragten Planungsbüros wurde das Landratsamt Erzgebirgskreis (LRA ERZ) um Stellungnahme gebeten.

Das LRA ERZ gibt als beteiligte Behörde zum o. g. Vorentwurf nach § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab und bittet um Beachtung im weiteren Verfahren:

Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Altrichter

Tel.: 03733 831-4173

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Vorentwurf folgende Hinweise:

In der Planzeichenerklärung und bei den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 1.4 - Punkt. 1.6 ist die Angabe der Rechtsgrundlage zum Mischgebiet zu korrigieren (§ 6 BauNVO).

Zur Festsetzung unter Punkt 7.8, Satz 5, wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Intention des BPL die Zulassung von Vorhaben im Rahmen von Genehmigungsfreistellungsverfahren ist und Baugenehmigungsverfahren eher die Ausnahme bilden sollen.

In der Begründung wird auf Seite 21 auf einen Antrag zur Eintragung der Waldbewirtschaftungsbaulast vom 05.05.2023 verwiesen. Dazu wird angemerkt, dass ein diesbezüglicher Antrag im LRA ERZ noch nicht vorliegt.

Seit dem 1. Februar 2023 ist bei der digitalen Bereitstellung der Bauleitpläne der Datenstandard „XPlanung“ verpflichtend anzuwenden. Auf § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) wird hingewiesen.

Denkmalschutz

Bearbeiter: Frau Albrecht

Tel.: 03733 831-4164

Zu dem o. g. Vorhaben bestehen keine Einwände.

Hinweis

Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen. Archäologische Funde sind z.B. auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer sowie Steinsetzungen aller Art. Die Fundstellen sind vor Zerstörung zu sichern. Die Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden, Ansprechpartner: Frau Dr. Hemker, Tel.-Nr.: 0351/8926-673) zu melden.

Immissionsschutz

Bearbeiter: Frau Pechmann, Frau Kahle

Tel.: 03771 277-6115, -6122

Dem Vorhaben wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

In der Stellungnahme (Aktenzeichen: 614.521-20(367)-30010(vl) vom 24.11.2020) zum Vorentwurf des BPL Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ wurde dem Vorhaben zugestimmt mit der Empfehlung, dass die in „Teil B – Textteil, I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“ getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz geändert werden sollten.

Im Auftrag der Stadt Stollberg hat die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH eine schalltechnische Stellungnahme (Erstelldatum: 24.04.2024) zur 1. Änderung zum geplanten Wohnbaustandort des o. g. BPL verfasst. Diese kann nach Einsichtnahme und Prüfung durch den Fachbereich Immissionsschutz hinsichtlich der getroffenen Aussagen fachinhaltlich bestätigt werden. Die vom

Gutachter empfohlenen Festsetzungen für die Planzeichnung und den Textteil wurden in dem Vorentwurf der 1. Änderung des BPL Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ berücksichtigt.

Hinweis / Empfehlung:

Teil B Textteil:

- Die Mindestabstände der Wärmepumpenaggregate unter 7.9 sind auf der Grundlage der Immissionsrichtwerte (IRW) in einem Allgemeinen Wohngebiet ermittelt wurden. In einem Mischgebiet könnten die Mindestabstände hinsichtlich der Einhaltung der IRW größer sein.

Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Frau Kolonko

Tel.: 03735 601-6141

Es bestehen seitens des Fachbereiches keine Einwände gegen die 1. Änderung des BPL.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der festgelegten Ausgleichnahmen kompensiert.

Forst

Bearbeiter: Frau Bergelt

Tel.: 03735 601-6300

Für die Neufestsetzung einer erweiterten Baugrenze auf den Flurstücken 1513/6 und 1513/7 der Gemarkung Stollberg kann das Benehmen seitens der unteren Forstbehörde nicht hergestellt werden.

Aus forstrechtlicher Sicht gibt es bzgl. des konkreten Vorhabens keine Möglichkeit vom gesetzlichen Mindestabstand in Höhe von 30 Metern gemäß § 25 Abs. 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen abzuweichen.

Inwieweit eine Eintragung einer Waldbewirtschaftungsbaulast die Grundlage für eine Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand sein kann, fließt nicht in die Ausnahmefallprüfung der unteren Forstbehörde ein, da dies kein Merkmal einer atypischen Gefahrensituation (= atypische Risikoverringering) ist.

Naturschutz

Bearbeiter: Frau Bothe

Tel.: 03771 277-6203

Es bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die 1. Änderung des BPL.

Es entstehen keine zusätzlichen Flächenversiegelungen, da sich die Änderung des BPL insbesondere auf die Anpassung/Erweiterung von Baugrenzen oder auf die Änderung der Art der baulichen Nutzung bei gleichbleibender Grundflächenzahl (GRZ 0,4) beschränkt.

Aufgrund der gleichbleibenden maximalen Versiegelung ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Nestler

Tel.: 03735 601-6208

Belange der Agrarstruktur werden von der 1. Änderung des Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ nicht tangiert. Es bestehen keine Einwände.

Siedlungswasserwirtschaft

Kommunales Abwasser

Bearbeiter: Frau Plorin

Tel.: 03735 601-6173

Aus abwasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die zur Stellungnahme vorliegende 1. Änderung des BPL Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“, die eine Anpassung/Erweiterung von Baugrenzen und die Änderung der Art der baulichen Nutzung bei gleichbleibender Grundflächenzahl (GRZ 0,4) beinhaltet, hat keine abwasserrechtlichen Auswirkungen auf die bereits vorhandenen abwassertechnischen Erschließungsanlagen.

Wasserbau

Bearbeiter: Frau Giesa

Tel.: 03735 601-6168

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, Gewässer sind nicht betroffen.

Rettungsdienst und Brandschutz

Bearbeiter: Herr Ackermann

Tel.: 03733 831-5262

Es gibt aufgrund der 1. Änderung des BPL Nr. 33 "Wohngebiet Wischberg" keinen Änderungsbedarf in Bezug auf das Löschwasser und die Zuwegungen.

Straßenverwaltung / Kreisstraßen

Bearbeiter: Frau Dohms

Tel.: 03771 277-7150

Es sind keine Kreisstraßen betroffen und darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches Straßen keine Einwände.

Straßenverkehr

Bearbeiter: Herr Stettinius

Tel.: 03771 277-7123

Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde liegt bei der Großen Kreisstadt Stollberg.

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Erzgebirgskreises hat keine Einwände.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Bearbeiter: Herr Michael

Tel.: 03733 831-3336

Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche, die während der Baumaßnahmen auftreten sind, sofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude, Freizeitgebäude und -gelände) oder Funktionsbereiche (Betriebe, öffentliche Einrichtungen) störend auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

Es ist zu sichern, dass bei unterirdischen Arbeiten vorhandene Trinkwasserleitungen vor Beschädigungen geschützt und keine Trinkwassergewinnungsanlagen sowie deren Einzugsgebiete beeinträchtigt werden. Ebenso darf es durch das Vorhaben zu keiner Negativbeeinträchtigung vorhandener privater Trinkwasserversorgungen (z. B. Brunnen) kommen.

Vermessungsdienst

Bearbeiter: Frau Wiards

Tel.: 03733 831-4234

Es bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem Katasterstand vom 09.07.2024.

Wenn der Fachbereich Vermessung am Genehmigungsverfahren beteiligt wird, ist folgender Verfahrensvermerk zu verwenden:

Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit Stand vom bestätigt.

Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt

Erzgebirgskreis

Annaberg-Buchholz, den

Siegel

.....

Referatsleiter/in

Senioren- und Behindertenbeauftragte

Bearbeiter: Frau Seidel

Tel.: 03771 277-1060

Aufgrund der fehlenden Detailschärfe des BPL ist eine abschließende Beurteilung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht möglich. Es wird daher auf die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Barrierefreiheit für öffentliche Wege, Plätze und Gebäude hingewiesen (z. B. DIN 18040-1, DIN 18040-3, DIN 32975, DIN 32984), sofern für das konkrete Projekt einschlägig.

Sonstige Hinweise

Kampfmittel

Für eine Gefahreinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das LRA ERZ nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren.

Rettungswesen

Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.

Abfallentsorgung

Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.

Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)

Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Regionalplanung

Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge bzw. des Regionalplanes Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.06.2023 sind zu berücksichtigen.

Allgemeine Anmerkungen

Bei fachspezifischen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Bei Abforderung einer Stellungnahme des LRA ERZ wird um Einreichung der Planzeichnung in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektronischer Form gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Vorberg

Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
erhard@scz-zwickau.de

SACHSEN CONSULT ZWICKAU
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“ - Vorentwurf von 05/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter Gliederungspunkt 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind.
Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.

Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden aktuellen geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Monika Zschunke

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2103
Telefax +49 351 2612-2099

Monika.Zschunke@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.07.2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/234/11

Dresden,
29. August 2024

*Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2024/146875

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis / die Erwidernng des Vorhabenträgers vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.
- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).
- [5] Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33 "Wohngebiet Wischberg" der Stadt Stollberg – 2. Entwurf, Teil Begründung, Planfassung vom September 2021

2.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet [4]. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen.

Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten, die bereits in den Planungsunterlagen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes [5] beachtet worden waren.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft)

für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

In einem Radonvorsorgegebiet [4] sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV [3] durchzuführen:

1. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
3. Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder
4. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder
5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie

3.1 Verwendete Unterlagen

- [1] Schreiben der Sachsen Consult Zwickau aus Hohenstein-Ernstthal, Frau Erhardt zu o.g. Vorhaben vom 26.07.2024 mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Stadt Stollberg: Vorentwurf 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 der Stadt Stollberg „Wohngebiet Wischberg“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht; verfasst durch Sachsen Consult Zwickau aus Hohenstein-Ernstthal, 05/2024
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme vom 21.12.2021 an Sachsen Consult Zwickau aus Hohenstein-Ernstthal zum 2. Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Stollberg „Wohngebiet Wischberg“ (Stand: März 2021); unser Az. 21-2511/234/11
- [4] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. aus Hennef: Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Stand April 2005

3.2 Prüfergebnis

Seit dem Jahr 2020 äußerte sich das LfULG als Träger öffentlicher Belange wiederholt in der Bauleitplanung der Stadt Stollberg zum Vorhaben „Wohngebiet Wischberg“. Zuletzt übergab das LfULG Stellungnahme [3] an das beauftragte Planungsbüro. Aus geologischer Sicht hatten wir keine Bedenken vorzubringen. Geologische Hinweise waren zuletzt nicht mehr erforderlich.

Aus geologischer Sicht bestehen auch erneut keine Bedenken zum o. g. Vorhaben der 1. Änderung.

Für die weitere Planung übergeben wir nachfolgende aktualisierte Hinweise zur Berücksichtigung.

3.3 Hinweise

Versickerungsvorhaben (zu [2] / Begründung, S. 22, Unterpunkt „Abwasser“)

Sofern auf den Bauparzellen vorgesehen ist, Oberflächenwasser über die Bodenzone (z. B. mittels wasserdurchlässiger Beläge auf teilversiegelten Stell- oder Verkehrsflächen) zu versickern, ist sicherzustellen, dass dies schadlos erfolgt. Vernässungserscheinungen und Bodenerosion auf den betroffenen Flächen bzw. eine Beeinträchtigung Dritter sind dabei auszuschließen. Im Fall von bindigen natürlichen oder aufgefüllten Böden im Erdplanum wird empfohlen, dieses entwässerungswirksam anzulegen um Aufweichungserscheinungen und Tragfähigkeitsmängel zu vermeiden.

Sofern anfallendes Oberflächen- oder Drainagewasser über Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert werden soll, so ist die Geeignetheit /Versickerungsfähigkeit

des Untergrundes mit relevanten hydrogeologischen Untersuchungen, z. B. durch Versickerungsversuche in Schürfen, standort- und teufenkonkret nachzuweisen. Auf III. Hinweise zur Planung, Unterpunkt 4 in der Planzeichnung (Teil B, Textteil) in [2] wird verwiesen.

Eine gezielte Versickerung von Oberflächenwasser (Niederschlagswasser von versiegelten Flächen) ist am Standort nur möglich, wenn die im Untergrund anstehenden Schichten eine entsprechende Durchlässigkeit gemäß [4] aufweisen. Die bereits labor-technisch untersuchten teils verlehmtten Hangschutte als auch die Auffüllungen wiesen k_f -Werte $< 1 \times 10^{-6}$ m/s auf und sind aus hydrogeologischer Sicht als Grundwassergeringleiter einzuordnen und daher für Versickerungsvorhaben kritisch zu bewerten.

Weiterhin ist bei einer Planung von Versickerungsanlagen der notwendige Abstand zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten mittleren Grundwasserstand (mindestens 1 m) zu berücksichtigen.

Für die Planung der Bemessung der Versickerungsanlage ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 [4] zugrunde zu legen sowie die hierin genannten qualitativen Untergrundanforderungen und quantitativen Planungsgrundsätze zu beachten.

Wasserrechtliche Fragestellungen sind im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzuklären.

Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Sondierungs- und Erkundungsbohrungen für Baugrunduntersuchungen sind dem LfULG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten wie Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc. an unsere Einrichtung zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten, z. B. Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an uns zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Zschunke
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.